



Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)
44 / 678 / 10007, IVVII/1

Telefon	Datum
06241 3046-35300	18.01.2021

Finanzamt Worms - Kirchheimbolanden - 67545 Worms

Firma
 EWR Aktiengesellschaft z.Hd.d. Vorstands
 Postfach 13 45
 67545 Worms

VS	VSRW	VSR	KK	N	PM	VEP	V	VK
BR	Posteingang EWR Aktiengesellschaft						VD	VZP
CO	27. Jan. 2021						VZG	VCO
FN							VQM	VT
IR							VZA	VZS
KB							F-S	FSKA
NE	FSMK	F	F-SB	FM	FSMI	P	F-RW	R

**Nachweis für Wiederverkäufer von
 Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke
 der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**
 (§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

EWR Aktiengesellschaft z.Hd.d. Vorstands, Lutherring 5, 67547 Worms

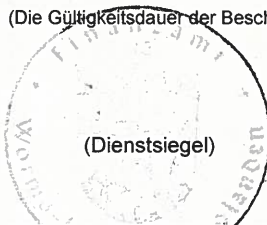
Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

- unter der Steuernummer 44 / 678 / 10007
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149958392 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG)

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 18.01.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<p>Datenschutzhinweis Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.</p>



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist bei dem Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.